

Der Landrat

51 - Jugend, Familie, Bildung

FDL D. Schulz

51.5 Kreisjugendpflege

Sitzungsvorlage

Nr. 2021/819

Beschlussvorlage

Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

Jugendhilfeplanungsgruppe	29.04.2021	TOP
Jugendhilfeausschuss	06.05.2021	TOP

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss benennt für die Arbeitsgruppe folgende Personen:

.....

Sachverhalt:

Um Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen, müssen nach dem Bundeskinder-schutzgesetz nicht nur hauptamtliche, sondern auch ehrenamtliche Mitarbeiter in der Kinder- und Ju-gendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen, aus dem hervorgeht, dass sie bislang nicht nach der in §72a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände verurteilt worden sind.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden nach der Regelung des § 72a SGB VIII verpflichtet, insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Straf-gesetzbuches verurteilt worden sind.

Zur Prüfung der persönlichen Eignung der Personen sollen sie sich bei der Einstellung und in regel-mäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen lassen.

Durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und Vereinen sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese ebenfalls keine ungeeigneten Personen im Sinne dieser Vorschrift beschäftigen.

Die Ausgestaltung dieser Vereinbarungen wurde bereits vielfach mit den Trägern besprochen und soll nun in verbindliche Regelungen überführt werden. Diese Umsetzung erfolgt in Rah-men einer gemeinsamen Arbeitsgruppe.

Möglicher Ablauf

1. Beispielhaft wird der Ablauf, der zu erarbeitende Leitfaden und die mögliche Arbeitsgruppe im Jugendhilfeausschuss vorgestellt.
2. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe wird im Jugendhilfeausschuss diskutiert & benannt.
3. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt und beginnt die Ausarbeitung.
4. Regelmäßige Rückmeldung an den Jugendhilfeausschuss über den Sachstand.
5. Vorstellung des Ergebnisses.
6. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umsetzung.
7. Das Jugendamt schließt die Vereinbarung mit den Trägern ab.

Mögliche Zusammensetzung

1. Vertretung des Jugendamtes
2. Vertretung des Kreisjugendringes
3. Vertretung des Kreissportbundes
4. Vertretung beider Kirchen
5. Vertretung Feuerwehren
6. Vertretung der freien Träger AWO, DRK, Paritätischen usw.
7. Beratung durch Violetta im Aushandlungsprozess der Tätigkeiten

Informationsveranstaltung

- Vertretung des Jugendamtes
- Vertretung der Samtgemeinden
- Vertretung des Kreisjugendringes
- Vertretung der Vereine
- Vertretung beider Kirchen
- Vertretung Feuerwehren, THW, DLRG
- Vertretung Jugendzentren,
- Vertretung der freien Träger AWO, DRK, Paritätischen usw.
- Violetta

Der Jugendhilfeausschuss wird gebeten, Personen für die Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung der Vereinbarungen zu benennen.

Anlagen:

Entwurf einer Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII
